

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 16.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 175. — Ministerialbekanntmachung über die Berufung des Geh. Hofrats Dr. Haushofer in die Kommission für das Lehramt an höheren Schulen, Seite 176. — Ministerialbekanntmachung über die Anlegung von Stipendien- und Zehntens-Corpus, Seite 178.

(Nr. 58.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

- für den Gemeindebezirk Rothenhof (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),
- für den Gemeindebezirk Spixra (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),
- für den Gemeindebezirk Wolfmannsgehau (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),
- für den Gemeindebezirk Fernbreitenbach (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),
- für den Gemeindebezirk Frauensee mit Ausnahme der Flurbezirke Josthof, Knottenhof, Schergeshof und Springen (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),
- für den Gemeindebezirk Kolba (Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Orla),
- für den zum Gemeindebezirk Oberzella gehörigen Flurbezirk Badelachen (Amtsgerichtsbezirk Barcha),
- für den Gemeindebezirk Großwülßen (Amtsgerichtsbezirk Sieselbach),

1914.

Ausgegeben in Weimar am 16. Mai 1914.

29